

Steuern und Gebühren



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GESETZENTWURF	
Zl.	GE/19 97
Datum: 14. AUG. 1997	
Versteht 28.8.1997	

GZ 18.034/4-I.7/1997

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz
und das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrats den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsgebührengesetz und das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz geändert wird, samt Erläuterungen und Gegenüberstellung in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden um Stellungnahme spätestens zum 18. September ersucht.

13. August 1997

Für den Bundesminister:

i.V. Zetter

Für die Richtigkeit
der Anfertigung:

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz und das Wohnungsgemeinnützigkeitengesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes

Das Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Inhalt erhält die Absatzbezeichnung "(1)".

b) In der Z. 2

aa) entfällt die Bezeichnung "a)",

bb) wird am Ende der bisherigen lit.a der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und

cc) wird die bisherige lit.b aufgehoben.

c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

"2) Bei den im § 49 Abs. 2 Z 2a bis 2c JN angeführten Streitigkeiten aus dem Ehe- und Elternverhältnis bestimmt sich die Höhe der Pauschalgebühren

a) bei zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz nach der Anmerkung 9 zu Tarifpost 1,

b) bei zivilgerichtlichen Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz nach der Anmerkung 6 zu Tarifpost 2,

c) bei zivilgerichtlichen Rechtsmittelverfahren dritter Instanz nach der Anmerkung 6 zu Tarifpost 3."

2. Die Tarifpost 1 wird wie folgt geändert:

Nach der Anmerkung 8 wird folgende Anmerkung 9 angefügt:

2

"9. Für Verfahren erster Instanz, die sich auf die im § 49 Abs. 2 Z. 2a bis 2c JN angeführten Streitigkeiten beziehen, betragen die Pauschalgebühren 2.000 S. Die Anmerkungen 1 bis 7 gelten auch für diese Verfahren."

3. Die Tarifpost 2 wird wie folgt geändert:

Nach der Anmerkung 5 wird folgende Anmerkung 6 angefügt:

"6. Für Verfahren zweiter Instanz, die sich auf die im § 49 Abs. 2 Z. 2a bis 2c JN angeführten Streitigkeiten beziehen, betragen die Pauschalgebühren 2.640 S. Die Anmerkungen 1 bis 4 gelten auch für diese Verfahren."

4. Die Tarifpost 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Anmerkung 2 entfällt der dritte Satz.

b) Nach der Anmerkung 5 wird folgende Anmerkung 6 angefügt:

"6. Für Verfahren dritter Instanz, die sich auf die im § 49 Abs. 2 Z. 2a bis 2c JN angeführten Streitigkeiten beziehen, betragen die Pauschalgebühren 3.960 S. Die Anmerkungen 1 bis 4 gelten auch für diese Verfahren."

5. Die Tarifpost 9 wird wie folgt geändert:

a) In der lit.a wird in der Spalte "Höhe der Gebühren" der Betrag "350 S" durch den Betrag "500 S" ersetzt.

b) In der lit.b werden in der Spalte "Höhe der Gebühren"

aa) in der Z. 2 der Betrag "530 S" durch den Betrag "700 S" ersetzt;

bb) in der Z. 4 der dort angeführte Hundertsatz "1,1 vH" durch den Hundertsatz "1,2 vH" ersetzt und

cc) in der Z. 5 der dort angeführte Tausendsatz "5 vT" durch den Tausendsatz "6 vT" ersetzt.

c) Die Anmerkung 6 wird aufgehoben.

6. Die Tarifpost 12 wird wie folgt geändert:

a) In der lit.a Z. 1 und 2 werden die Beträge von je "990 S" durch die Beträge von je "2.000 S" ersetzt.

b) In der Anmerkung 3 wird der Betrag "990 S" durch den Betrag "2.000 S" ersetzt.

7. Im Artikel VI werden nach der Z. 15c folgende Z. 15d bis 15f eingefügt:

"15 d. § 31a ist für die in Tarifpost 1 Anmerkung 9, Tarifpost 2 Anmerkung 6, Tarifpost 3 Anmerkung 6, Tarifpost 9 lit.a, lit.b Z. 2, Tarifpost 12 lit.a Z. 1 und 2 sowie in der Anmerkung 3 zu dieser Tarifpost in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../1997 zahlenmäßig angeführten Beträge mit der Maßgabe anzuwenden, daß Ausgangsgrundlage für die Neufestsetzung der in diesen Gesetzesstellen angeführten Gebühren die für August 1994 verlaubliche Indexzahl des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichten Verbraucherindex 1986 ist.

15e. § 16, Tarifpost 1 Anmerkung 9, Tarifpost 2 Anmerkung 6, Tarifpost 3 Anmerkung 6, Tarifpost 9 lit.a, lit.b Z. 2, 4 und 5 sowie die Tarifpost 12 lit.a, Z. 1 und 2 und die Anmerkung 3 zu dieser Tarifpost in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft. Diese Bestimmungen sind auf Verfahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1997 bei Gericht anhängig gemacht werden. Für Verfahren, die vor diesem Zeitpunkt bei Gericht anhängig gemacht worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften.

15 f. Die Aufhebung der Anmerkung 6 zu Tarifpost 9 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 in Kraft. Diese Bestimmung ist jedoch auch nach dem 31. Dezember 1997 anzuwenden, wenn der Antrag auf Eintragung in das Grundbuch noch vor dem 1. Jänner 1998 bei Gericht eingelangt ist oder - bei von Amts wegen angeordneten Eintragungen - der Eintragungsbeschluß des Gerichtes noch vor dem 1. Jänner 1998 gefaßt worden ist."

Artikel II

Änderungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes

Das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 22/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 3 wird aufgehoben.

2. Im Artikel IV wird nach dem Abs. 1 c folgender Abs. 1 d eingefügt:

"(1d) Die Aufhebung des § 30 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 in Kraft. Diese Bestimmung ist jedoch auch nach dem 31. Dezember 1997

4

anzuwenden, wenn der Antrag auf Eintragung in das Grundbuch noch vor dem 1. Jänner 1998 bei Gericht eingelangt ist."

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Änderungen verfolgen im wesentlichen das Ziel einer Anhebung einzelner Gerichtsgebühren im Hinblick auf die gestiegenen Aufwendungen der Gerichte; gleichzeitig wird in Aussicht genommen, Gebührenbefreiungen und -begünstigungen, die nicht mehr zeitgemäß sind, aufzulassen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Ausarbeitung und Vollziehung der Novelle zum Gerichtsgebührengesetz sowie zur Aufhebung der bisherigen Gebührenbefreiungsbestimmung des § 30 Abs. 3 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes gründet sich als eine Angelegenheit der "Bundesfinanzen, insbesondere öffentlicher Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind", auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 4 B-VG (VfSlg. 3858/1960) sowie auf § 7 Abs. 1 F-VG 1948.

Durch die in diesem Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen ist eine Erhöhung der Bundeseinnahmen um jährlich etwa 265 Millionen Schilling zu erwarten. Der Verwaltungsaufwand wird nicht vermehrt.

EU-Vorschriften stehen dem Gesetzesvorhaben nicht entgegen.

Besonderer Teil

Zu Art. I (Änderungen des GGG)

Zu Z. 1 bis 4 (§ 16, Tarifposten 1, 2 und 3).

Die derzeitigen Ansätze des Gerichtsgebührengesetzes über die Gebühren für "streitige" Verfahren, die sich auf die im § 49 Abs. 2 Z. 2a bis 2c JN angeführten Streitigkeiten aus dem Ehe- und Elternverhältnis beziehen (insbesondere Scheidungsprozesse), werden dem erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand, die mit der Durchführung solcher Verfahren im Regelfall verbunden sind, betraglich in keiner Weise mehr gerecht. Deshalb sieht der vorliegende Gesetzesentwurf eine Erhöhung dieser Gebühren durch entsprechende Änderungen des § 16 GGG,

6

verbunden mit der Einführung neuer Anmerkungen zu den Tarifposten 1 bis 3 GGG (Anmerkung 9 zu Tarifpost 1, Anmerkungen 6 zu den Tarifposten 2 und 3 GGG), vor.

Der dritte Satz der Anmerkung 2 zu Tarifpost 3 GGG soll aus folgenden Gründen entfallen:

Da auch in den Fällen, in denen eine außerordentliche Revision vom Obersten Gerichtshof mangels der im § 502 Abs. 1 ZPO genannten Voraussetzungen zurückgewiesen wird, Entscheidung des Revisionsgerichts trotz der Regelung des § 510 Abs. 3 ZPO wiederholt doch eingehend begründet werden und weil darüber hinaus selbst bei Anwendung des § 510 Abs. 3 zweiter Satz ZPO das Höchstgericht das Vorbringen des Rechtsmittelwerbers, wonach eine erhebliche Rechtsfrage im Sinn des § 502 Abs. 1 ZPO vorliegen soll, einer eingehenden Überprüfung unterzieht, ist die Begünstigungsvorschrift des dritten Satzes der Anmerkung 2 zu Tarifpost 3 GGG (Hälftebegünstigung) als nicht mehr zeitgemäß anzusehen; es wird daher vorgesehen, diese Bestimmung aufzulassen.

Zu Z. 5 (Tarifpost 9 GGG)

Zur Erhöhung des Gebührenaufkommens wird im vorliegenden Entwurf eine Anhebung der Eingabengebühren in Grundbuchssachen (Tarifpost 9 lit.a GGG), der festen Gebühren für Vormerkungen zum Erwerb des Eigentumsrechts und des Baurechts (Tarifpost 9 lit.b Z. 4 GGG), der Prozentualgebühr bzw. Promillegebühr für Pfandrechtseintragungen und Anmerkungen der Rangordnung der beabsichtigten Verpfändung (Tarifpost 9 lit.b Z. 4 und 5 GGG) vorgeschlagen.

Die Begünstigungsvorschrift für nahe Angehörige des bisherigen Liegenschaftseigentümers, die bisher nur die Hälfte der sonst zu entrichtenden Eintragungsgebühr beizubringen hatten (Anmerkung 6 zu Tarifpost 9 GGG), soll als nicht mehr zeitgemäß aufgelassen werden; durch diese Maßnahme wird gleichfalls eine Erhöhung der Gebühreneinnahmen erreicht und überdies eine Verwaltungsvereinfachung herbeigeführt.

Zu Z. 6 (Tarifpost 12 GGG)

Die Änderungen der Tarifpost 12 GGG beziehen sich auf die Gebühren für die Verfahren über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher

Ersparnisse (§§ 81 bis 96 Ehegesetz) und auf die (außerstreitigen) Verfahren über die Scheidung einer Ehe nach § 55a Ehegesetz (einschließlich der nach Abs. 2 dieses Paragraphen geschlossenen Vereinbarungen). Für die Anhebung dieser Gebühren gelten die zu Z. 1 bis 4 (§ 16, Tarifposten 1, 2 und 3 GGG) angeführten Erwägungen in gleicher Weise.

Zu Z. 7 bis 8 (§§ 15d bis 15f GGG)

Die §§ 15d bis 15f GGG enthalten die Übergangs- und Schlußbestimmungen. Das neue Recht soll für Verfahren gelten, die nach dem Inkrafttreten der vorliegenden GGG-Novelle bei Gericht anhängig gemacht werden; dies bedeutet u.a., daß es für die Bemessung der in Tarifpost 9 lit.d Z. 2, 4 und 5 GGG angeführten Eintragungsgebühren nicht darauf ankommt, ob das Gericht die Grundbuchseintragung noch vor oder nach dem Inkrafttreten der Novelle vollzieht; die neuen Regelungen sollen erst dann anzuwenden sein, wenn der Grundbuchs Antrag nach dem 31. Dezember 1997 bei Gericht eingelangt ist. Diese Regelung soll analog auch für die Aufhebung der bisherigen Begünstigungsvorschrift der Anmerkung 6 zu Tarifpost 9 GGG gelten.

Zu Art. II (Änderungen des WGG)

Der § 30 Abs. 3 WGG sieht bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Gebührenbefreiung beim Erwerb von Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen vor, die von gemeinnützigen Bauvereinigungen veräußert werden. Dies bedeutet, daß nach der derzeitigen Rechtslage für die Anwendung der Gebührenbefreiung **beim Käufer** (der im Fall des Fehlens einer Befreiungsvorschrift gemäß § 25 Abs. 1 lit. b GGG für die Grundbuchseintragung zahlungspflichtig wäre) **nicht dessen wirtschaftliche Verhältnisse** maßgebend sind, sondern daß im gegebenen Zusammenhang **nur die Person des Verkäufers** dafür ausschlaggebend ist, ob der Käufer die Eintragungsgebühr zu entrichten hat. Die im Art. II Z. 1 angeführte legislative Maßnahme soll nun die gebührenrechtliche Gleichstellung der im § 30 Abs. 3 WGG angeführten Liegenschaftstransaktionen mit Liegenschaftserwerben bewirken, bei denen auf der Verkäuferseite keine gemeinnützige Bauvereinigung auftritt.

Textgegenüberstellung
Gerichtsgebührengesetz

Geltende Fassung
Bewertung einzelner Streitigkeiten

§ 16. Die Bemessungsgrundlage beträgt:

1.
2. 26.510 S bei
 - a) Streitigkeiten, die bloß die Rangordnung von Forderungen im Exekutionsverfahren und im Konkurs betreffen;
 - b) den im § 49 Abs. 2 Z 2a bis 2c JN angeführten Streitigkeiten aus dem Ehe- und Elternverhältnis.

Entwurf
Bewertung einzelner Streitigkeiten

§ 16 (1) Die Bemessungsgrundlage beträgt:

1. unverändert
2. 26 510 S bei Streitigkeiten, die bloß die Rangordnung von Forderungen im Exekutionsverfahren und im Konkurs betreffen.
(2) Bei den im § 49 Abs. 2 Z 2a bis 2c JN angeführten Streitigkeiten aus dem Ehe- und Elternverhältnis bestimmt sich die Höhe der Pauschalgebühren
 - a) bei zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz nach der Anmerkung 9 zu Tarifpost 1.
 - b) bei zivilgerichtlichen Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz nach der Anmerkung 6 zu Tarifpost 2.
 - c) bei zivilgerichtlichen Rechtsmittelverfahren dritter Instanz nach der Anmerkung 6 zu Tarifpost 3.

Geltende Fassung

I. Zivilprozesse

Tarifpost 1

Pauschalgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz

.....

Anmerkungen:

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...

Entwurf

I. Zivilprozesse

Tarifpost 1

Pauschalgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz

.....

Anmerkungen:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. Für Verfahren erster Instanz, die sich auf die im § 49 Abs. 2 Z 2a bis 2c JN angeführten Streitigkeiten beziehen, betragen die Pauschalgebühren 2 000 S. Die Anmerkungen 1 bis 7 gelten auch für diese Verfahren.

Geltende Fassung

Tarifpost 2

Pauschalkosten für das Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz

.....

Anmerkungen:

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...

Entwurf

Tarifpost 2

Pauschalkosten für das Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz

.....

Anmerkungen:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. Für Verfahren zweiter Instanz, die sich auf die im § 49 Abs. 2 Z 2a bis 2c JN angeführten Streitigkeiten beziehen, betragen die Pauschalgebühren 2 640 S. Die Anmerkungen 1 bis 4 gelten auch für diese Verfahren.

Geltende Fassung

Tarifpost 3

Pauschalgebühren für das Rechtsmittelverfahren dritter Instanz

.....

Anmerkungen:

- 1.
2. Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 3 ist ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob es sich um ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel handelt. Die Gebührenpflicht wird vom Ausgang des Verfahrens nicht berührt; dies gilt auch dann, wenn über das Rechtsmittel nicht entschieden wird. Nur in den Fällen, in denen eine außerordentliche Revision verworfen (zurückgewiesen) wird, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte; bereits entrichtete Mehrbeträge sind zurückzuzahlen.
- 3.
- 4.
- 5.

Entwurf

Tarifpost 3

Pauschalgebühren für das Rechtsmittelverfahren dritter Instanz

.....

Anmerkungen:

- 1.
2. Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 3 ist ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob es sich um ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel handelt. Die Gebührenpflicht wird vom Ausgang des Verfahrens nicht berührt; dies gilt auch dann, wenn über das Rechtsmittel nicht entschieden wird.

[Der dritte Satz der Anmerkung 2 entfällt]

3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. Für Verfahren dritter Instanz, die sich auf die im § 49 Abs. 2 Z 2a bis 2c JN angeführten Streitigkeiten beziehen, betragen die Pauschalgebühren 3 960 S. Die Anmerkungen 1 bis 4 gelten auch für diese Verfahren.

Tarifpost 9

Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- bemessung	Höhe der Ge- bühren	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- bemessung	Höhe der Ge- bühren
C. Grundbuchsachen a) Eingaben (Protokollanträge) um Eintragung in das Grundbuch (Landtafel, Eisenbahnbuch, Bergbuch);		350 S	C. Grundbuchsachen a) Eingaben (Protokollanträge) um Eintragung in das Grundbuch (Landtafel, Eisenbahnbuch, Bergbuch);		<u>500 S</u>
b) Eintragungen in das Grundbuch (Landtafel, Eisenbahnbuch, Bergbuch), und zwar: 1. 2. Vormerkungen zum Erwerb des Eigentums und des Baurechtes, 3. 4. Eintragungen zum Erwerb des Pfandrechtes (Ausnahme Z 6), 5. Anmerkungen der Rangordnung der beabsichtigten Verpfändung, 6. nachträgliche Eintragung des Pfandrechtes in der angemerkten Rangordnung der beabsichtigten Verpfändung;		530 S	b) Eintragungen in das Grundbuch (Landtafel, Eisenbahnbuch, Bergbuch), und zwar: 1. unverändert 2. Vormerkungen zum Erwerb des Eigentums und des Baurechtes, 3. unverändert 4. Eintragungen zum Erwerb des Pfandrechtes (Ausnahme Z 6), 5. Anmerkungen der Rangordnung der beabsichtigten Verpfändung, 6. unverändert		<u>700 S</u>
	vom Wert des Rechtes	1,1 vH		vom Wert des Rechtes	<u>1,2 vH</u>
	vom Wert des Rechtes	5 vT		vom Wert des Rechtes	<u>6 vT</u>
c)			c) unverändert		
d)			d) unverändert		

Anmerkungen:

1.
2.
3.
4.
5.
6. Die Gebühr für die bürgerliche Eintragung zum Erwerb des Eigentums ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn der Ehegatte, Abkömmlinge des eingetragenen Eigentümers oder Abkömmlinge des eingetragenen Eigentümers gleichzeitig mit ihren Ehegatten eingetragen werden. Als Abkömmlinge gelten die ehelichen Kinder (§ 42 ABGB), die an Kindes Statt angenommenen Personen, die unehelichen Kinder (§ 42 ABGB) beim Erwerb von der Mutter und beim Erwerb vom Vater, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft rechtskräftig festgestellt worden ist, sowie die Stiefkinder (jedoch nicht die Nachkommen der Stiefkinder).
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
13. (bereits durch BGBl. Nr. 694/1991 aufgehoben)
- 14.
- 15.

Anmerkungen:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Z 6 entfällt

7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert
11. unverändert
12. unverändert
13. (bereits durch BGBl. Nr. 694/1991 aufgehoben)
14. unverändert
15. unverändert

Tarifpost 12

Gegenstand	Höhe der Gebühren
F. Sonstige Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens Pauschalgebühren für folgende Verfahren:	
a) 1. Verfahren über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse (§§ 81 bis 96 Ehegesetz),	990 S
2. Verfahren über die Scheidung einer Ehe nach § 55a Ehegesetz;	990 S
b) ...	
c)....	
d)	

Anmerkungen

1.
2.
3. In den Fällen einer Vereinbarung nach § 55a Abs. 2 EheG ist hierfür neben der Gebühr nach Tarifpost 12 lit. a Z 2 eine weitere Pauschalgebühr von 990 S zu entrichten.
4.

Gegenstand	Höhe der Gebühren
F. Sonstige Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens Pauschalgebühren für folgende Verfahren:	
a) 1. Verfahren über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse (§§ 81 bis 96 Ehegesetz),	<u>2000 S</u>
2. Verfahren über die Scheidung einer Ehe nach § 55a Ehegesetz;	<u>2000 S</u>
b) unverändert	
c) unverändert	
d) unverändert	

Anmerkungen

1. unverändert
2. unverändert
3. In den Fällen einer Vereinbarung nach § 55a Abs. 2 EheG ist hierfür neben der Gebühr nach Tarifpost 12 lit. a Z 2 eine weitere Pauschalgebühr von 2000 S zu entrichten.
4. unverändert

Artikel VI**Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Aufhebungen,
Vollziehung**

1. bis 15c.

Artikel VI**Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Aufhebungen,
Vollziehung**

1. bis 15c. unverändert

15d. § 31a ist für die in Tarifpost 1 Anmerkung 9, Tarifpost 2 Anmerkung 6, Tarifpost 3 Anmerkung 6, Tarifpost 9 lit. a, lit. b Z 2, Tarifpost 12 lit. a Z 1 und 2 sowie in der Anmerkung 3 zu dieser Tarifpost in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr./1997 zahlenmäßig angeführten Beträgen mit der Maßgabe anzuwenden, daß Ausgangsgrundlage für die Neufestsetzung der in diesen Gesetzesstellen angeführten Gebühren die für August 1994 verlaubliche Indexzahl des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaublichen Verbraucherpreisindex 1986 ist.

15e. § 16, Tarifpost 1 Anmerkung 9, Tarifpost 2 Anmerkung 6, Tarifpost 3 Anmerkung 6, Tarifpost 9 lit. a, lit. b Z 2, 4 und 5 sowie die Tarifpost 12 lit. a Z 1 und 2 und die Anmerkung 3 zu dieser Tarifpost in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr./1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft. Diese Bestimmungen sind auf Verfahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1997 bei Gericht anhängig gemacht werden. Für Verfahren, die vor diesem Zeitpunkt bei Gericht anhängig gemacht worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften.

15f. Die Aufhebung der Anmerkung 6 zu Tarifpost 9 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 in Kraft. Diese Bestimmung ist jedoch auch nach dem 31. Dezember 1997 anzuwenden, wenn der Antrag auf Eintragung in das Grundbuch noch vor dem 1. Jänner 1998 bei Gericht eingelangt ist oder - bei von Amts wegen angeordneten Eintragungen - der Eintragungsbeschuß des Gerichtes noch vor dem 1. Jänner 1998 gefaßt worden ist.

16. unverändert

16.

Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz

§ 30.(1)

(2)

(3) Die gerichtlichen Eingaben und die Eintragungen zum Erwerb des Eigentumsrechts an einer Liegenschaft (Liegenschaftsanteil), die natürliche Personen von einer als gemeinnützig anerkannten Bauvereinigung als Ersterwerber zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses oder des dringenden Wohnbedürfnisses ihres Ehegatten, Lebensgefährten sowie ihrer Verwandten ihrer gerader Linie einschließlich der Wahlkinder erworben haben, sind von den Gerichtsgebühren befreit.

Artikel IV

Inkrafttreten und Vollziehung

(1)

(1a)

(1b)

Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz

§ 30. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) entfällt

Artikel IV

Inkrafttreten und Vollziehung

(1) unverändert

(1a) unverändert

(1b) unverändert

(1c)

(1c) unverändert

(1d) Die Aufhebung des § 30 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 in Kraft. Diese Bestimmung ist jedoch auch nach dem 31. Dezember 1997 anzuwenden, wenn der Antrag auf Eintragung in das Grundbuch noch vor dem 1. Jänner 1998 bei Gericht eingelangt ist.

(2)

(2) unverändert

(3)

(3) unverändert

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz und das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes

Das Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Inhalt erhält die Absatzbezeichnung "(1)".
- b) In der Z. 2
 - aa) entfällt die Bezeichnung "a)",
 - bb) wird am Ende der bisherigen lit.a der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und
 - cc) wird die bisherige lit.b aufgehoben.
- c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

"2) Bei den im § 49 Abs. 2 Z 2a bis 2c JN angeführten Streitigkeiten aus dem Ehe- und Elternverhältnis bestimmt sich die Höhe der Pauschalgebühren

 - a) bei zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz nach der Anmerkung 9 zu Tarifpost 1,
 - b) bei zivilgerichtlichen Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz nach der Anmerkung 6 zu Tarifpost 2,
 - c) bei zivilgerichtlichen Rechtsmittelverfahren dritter Instanz nach der Anmerkung 6 zu Tarifpost 3."

2. Die Tarifpost 1 wird wie folgt geändert:

Nach der Anmerkung 8 wird folgende Anmerkung 9 angefügt:

"9. Für Verfahren erster Instanz, die sich auf die im § 49 Abs. 2 Z. 2a bis 2c JN angeführten Streitigkeiten beziehen, betragen die Pauschalgebühren 2.000 S. Die Anmerkungen 1 bis 7 gelten auch für diese Verfahren."

3. Die Tarifpost 2 wird wie folgt geändert:

Nach der Anmerkung 5 wird folgende Anmerkung 6 angefügt:

"6. Für Verfahren zweiter Instanz, die sich auf die im § 49 Abs. 2 Z. 2a bis 2c JN angeführten Streitigkeiten beziehen, betragen die Pauschalgebühren 2.640 S. Die Anmerkungen 1 bis 4 gelten auch für diese Verfahren."

4. Die Tarifpost 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Anmerkung 2 entfällt der dritte Satz.

b) Nach der Anmerkung 5 wird folgende Anmerkung 6 angefügt:

"6. Für Verfahren dritter Instanz, die sich auf die im § 49 Abs. 2 Z. 2a bis 2c JN angeführten Streitigkeiten beziehen, betragen die Pauschalgebühren 3.960 S. Die Anmerkungen 1 bis 4 gelten auch für diese Verfahren."

5. Die Tarifpost 9 wird wie folgt geändert:

a) In der lit.a wird in der Spalte "Höhe der Gebühren" der Betrag "350 S" durch den Betrag "500 S" ersetzt.

b) In der lit.b werden in der Spalte "Höhe der Gebühren"

aa) in der Z. 2 der Betrag "530 S" durch den Betrag "700 S" ersetzt;

bb) in der Z. 4 der dort angeführte Hundertsatz "1,1 vH" durch den Hundertsatz "1,2 vH" ersetzt und

cc) in der Z. 5 der dort angeführte Tausendsatz "5 vT" durch den Tausendsatz "6 vT" ersetzt.

c) Die Anmerkung 6 wird aufgehoben.

6. Die Tarifpost 12 wird wie folgt geändert:

a) In der lit.a Z. 1 und 2 werden die Beträge von je "990 S" durch die Beträge von je "2.000 S" ersetzt.

b) In der Anmerkung 3 wird der Betrag "990 S" durch den Betrag "2.000 S" ersetzt.

7. Im Artikel VI werden nach der Z. 15c folgende Z. 15d bis 15f eingefügt:

"15 d. § 31a ist für die in Tarifpost 1 Anmerkung 9, Tarifpost 2 Anmerkung 6, Tarifpost 3 Anmerkung 6, Tarifpost 9 lit.a, lit.b Z. 2, Tarifpost 12 lit.a Z. 1 und 2 sowie in der Anmerkung 3 zu dieser Tarifpost in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../1997 zahlenmäßig angeführten Beträge mit der Maßgabe anzuwenden, daß Ausgangsgrundlage für die Neufestsetzung der in diesen Gesetzesstellen angeführten Gebühren die für August 1994 verlautbarte Indexzahl des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichten Verbraucherindex 1986 ist.

15e. § 16, Tarifpost 1 Anmerkung 9, Tarifpost 2 Anmerkung 6, Tarifpost 3 Anmerkung 6, Tarifpost 9 lit.a, lit.b Z. 2, 4 und 5 sowie die Tarifpost 12 lit.a, Z. 1 und 2 und die Anmerkung 3 zu dieser Tarifpost in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft. Diese Bestimmungen sind auf Verfahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1997 bei Gericht anhängig gemacht werden. Für Verfahren, die vor diesem Zeitpunkt bei Gericht anhängig gemacht worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften.

15 f. Die Aufhebung der Anmerkung 6 zu Tarifpost 9 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 in Kraft. Diese Bestimmung ist jedoch auch nach dem 31. Dezember 1997 anzuwenden, wenn der Antrag auf Eintragung in das Grundbuch noch vor dem 1. Jänner 1998 bei Gericht eingelangt ist oder - bei von Amts wegen angeordneten Eintragungen - der Eintragungsbeschluß des Gerichtes noch vor dem 1. Jänner 1998 gefaßt worden ist."

Artikel II

Änderungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes

Das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 22/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 3 wird aufgehoben.

2. Im Artikel IV wird nach dem Abs. 1 c folgender Abs. 1 d eingefügt:

"(1d) Die Aufhebung des § 30 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 in Kraft. Diese Bestimmung ist jedoch auch nach dem 31. Dezember 1997

4

anzuwenden, wenn der Antrag auf Eintragung in das Grundbuch noch vor dem 1. Jänner 1998 bei Gericht eingelangt ist."

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Änderungen verfolgen im wesentlichen das Ziel einer Anhebung einzelner Gerichtsgebühren im Hinblick auf die gestiegenen Aufwendungen der Gerichte; gleichzeitig wird in Aussicht genommen, Gebührenbefreiungen und -begünstigungen, die nicht mehr zeitgemäß sind, aufzulassen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Ausarbeitung und Vollziehung der Novelle zum Gerichtsgebührengesetz sowie zur Aufhebung der bisherigen Gebührenbefreiungsbestimmung des § 30 Abs. 3 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes gründet sich als eine Angelegenheit der "Bundesfinanzen, insbesondere öffentlicher Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind", auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 4 B-VG (VfSlg. 3858/1960) sowie auf § 7 Abs. 1 F-VG 1948.

Durch die in diesem Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen ist eine Erhöhung der Bundeseinnahmen um jährlich etwa 265 Millionen Schilling zu erwarten. Der Verwaltungsaufwand wird nicht vermehrt.

EU-Vorschriften stehen dem Gesetzesvorhaben nicht entgegen.

Besonderer Teil

Zu Art. I (Änderungen des GGG)

Zu Z. 1 bis 4 (§ 16, Tarifposten 1, 2 und 3).

Die derzeitigen Ansätze des Gerichtsgebührengesetzes über die Gebühren für "streitige" Verfahren, die sich auf die im § 49 Abs. 2 Z. 2a bis 2c JN angeführten Streitigkeiten aus dem Ehe- und Elternverhältnis beziehen (insbesondere Scheidungsprozesse), werden dem erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand, die mit der Durchführung solcher Verfahren im Regelfall verbunden sind, betraglich in keiner Weise mehr gerecht. Deshalb sieht der vorliegende Gesetzesentwurf eine Erhöhung dieser Gebühren durch entsprechende Änderungen des § 16 GGG,

verbunden mit der Einführung neuer Anmerkungen zu den Tarifposten 1 bis 3 GGG (Anmerkung 9 zu Tarifpost 1, Anmerkungen 6 zu den Tarifposten 2 und 3 GGG), vor.

Der dritte Satz der Anmerkung 2 zu Tarifpost 3 GGG soll aus folgenden Gründen entfallen:

Da auch in den Fällen, in denen eine außerordentliche Revision vom Obersten Gerichtshof mangels der im § 502 Abs. 1 ZPO genannten Voraussetzungen zurückgewiesen wird, Entscheidung des Revisionsgerichts trotz der Regelung des § 510 Abs. 3 ZPO wiederholt doch eingehend begründet werden und weil darüber hinaus selbst bei Anwendung des § 510 Abs. 3 zweiter Satz ZPO das Höchstgericht das Vorbringen des Rechtsmittelwerbers, wonach eine erhebliche Rechtsfrage im Sinn des § 502 Abs. 1 ZPO vorliegen soll, einer eingehenden Überprüfung unterzieht, ist die Begünstigungsvorschrift des dritten Satzes der Anmerkung 2 zu Tarifpost 3 GGG (Hälftebegünstigung) als nicht mehr zeitgemäß anzusehen; es wird daher vorgesehen, diese Bestimmung aufzulassen.

Zu Z. 5 (Tarifpost 9 GGG)

Zur Erhöhung des Gebührenaufkommens wird im vorliegenden Entwurf eine Anhebung der Eingabengebühren in Grundbuchssachen (Tarifpost 9 lit.a GGG), der festen Gebühren für Vormerkungen zum Erwerb des Eigentumsrechts und des Baurechts (Tarifpost 9 lit.b Z. 4 GGG), der Prozentualgebühr bzw. Promillegebühr für Pfandrechtseintragungen und Anmerkungen der Rangordnung der beabsichtigten Verpfändung (Tarifpost 9 lit.b Z. 4 und 5 GGG) vorgeschlagen.

Die Begünstigungsvorschrift für nahe Angehörige des bisherigen Liegenschaftseigentümers, die bisher nur die Hälfte der sonst zu entrichtenden Eintragungsgebühr beizubringen hatten (Anmerkung 6 zu Tarifpost 9 GGG), soll als nicht mehr zeitgemäß aufgelassen werden; durch diese Maßnahme wird gleichfalls eine Erhöhung der Gebühreneinnahmen erreicht und überdies eine Verwaltungsvereinfachung herbeigeführt.

Zu Z. 6 (Tarifpost 12 GGG)

Die Änderungen der Tarifpost 12 GGG beziehen sich auf die Gebühren für die Verfahren über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher

Ersparnisse (§§ 81 bis 96 Ehegesetz) und auf die (außerstreitigen) Verfahren über die Scheidung einer Ehe nach § 55a Ehegesetz (einschließlich der nach Abs. 2 dieses Paragraphen geschlossenen Vereinbarungen). Für die Anhebung dieser Gebühren gelten die zu Z. 1 bis 4 (§ 16, Tarifposten 1, 2 und 3 GGG) angeführten Erwägungen in gleicher Weise.

Zu Z. 7 bis 8 (§§ 15d bis 15f GGG)

Die §§ 15d bis 15f GGG enthalten die Übergangs- und Schlußbestimmungen. Das neue Recht soll für Verfahren gelten, die nach dem Inkrafttreten der vorliegenden GGG-Novelle bei Gericht anhängig gemacht werden; dies bedeutet u.a., daß es für die Bemessung der in Tarifpost 9 lit.d Z. 2, 4 und 5 GGG angeführten Eintragungsgebühren nicht darauf ankommt, ob das Gericht die Grundbuchseintragung noch vor oder nach dem Inkrafttreten der Novelle vollzieht; die neuen Regelungen sollen erst dann anzuwenden sein, wenn der Grundbuchs Antrag nach dem 31. Dezember 1997 bei Gericht eingelangt ist. Diese Regelung soll analog auch für die Aufhebung der bisherigen Begünstigungsvorschrift der Anmerkung 6 zu Tarifpost 9 GGG gelten.

Zu Art. II (Änderungen des WGG)

Der § 30 Abs. 3 WGG sieht bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Gebührenbefreiung beim Erwerb von Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen vor, die von gemeinnützigen Bauvereinigungen veräußert werden. Dies bedeutet, daß nach der derzeitigen Rechtslage für die Anwendung der Gebührenbefreiung **beim Käufer** (der im Fall des Fehlens einer Befreiungsvorschrift gemäß § 25 Abs. 1 lit. b GGG für die Grundbuchseintragung zahlungspflichtig wäre) **nicht dessen wirtschaftliche Verhältnisse** maßgebend sind, sondern daß im gegebenen Zusammenhang **nur die Person des Verkäufers** dafür ausschlaggebend ist, ob der Käufer die Eintragungsgebühr zu entrichten hat. Die im Art. II Z. 1 angeführte legislative Maßnahme soll nun die gebührenrechtliche Gleichstellung der im § 30 Abs. 3 WGG angeführten Liegenschaftstransaktionen mit Liegenschaftserwerben bewirken, bei denen auf der Verkäuferseite keine gemeinnützige Bauvereinigung auftritt.

Textgegenüberstellung
Gerichtsgebührengesetz

Geltende Fassung
Bewertung einzelner Streitigkeiten

§ 16. Die Bemessungsgrundlage beträgt:

1.
2. 26.510 S bei
 - a) Streitigkeiten, die bloß die Rangordnung von Forderungen im Exekutionsverfahren und im Konkurs betreffen;
 - b) den im § 49 Abs. 2 Z 2a bis 2c JN angeführten Streitigkeiten aus dem Ehe- und Elternverhältnis.

Entwurf
Bewertung einzelner Streitigkeiten

§ 16 (1) Die Bemessungsgrundlage beträgt:

1. unverändert
 2. 26 510 S bei Streitigkeiten, die bloß die Rangordnung von Forderungen im Exekutionsverfahren und im Konkurs betreffen.
- (2) Bei den im § 49 Abs. 2 Z 2a bis 2c JN angeführten Streitigkeiten aus dem Ehe- und Elternverhältnis bestimmt sich die Höhe der Pauschalgebühren
- a) bei zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz nach der Anmerkung 9 zu Tarifpost 1.
 - b) bei zivilgerichtlichen Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz nach der Anmerkung 6 zu Tarifpost 2.
 - c) bei zivilgerichtlichen Rechtsmittelverfahren dritter Instanz nach der Anmerkung 6 zu Tarifpost 3.

Geltende Fassung

I. Zivilprozesse

Tarifpost 1

Pauschalgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz

.....

Anmerkungen:

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...

Entwurf

I. Zivilprozesse

Tarifpost 1

Pauschalgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz

.....

Anmerkungen:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. Für Verfahren erster Instanz, die sich auf die im § 49 Abs. 2 Z 2a bis 2c JN angeführten Streitigkeiten beziehen, betragen die Pauschalgebühren 2 000 S. Die Anmerkungen 1 bis 7 gelten auch für diese Verfahren.

Geltende Fassung**Tarifpost 2**

Pauschalkosten für das Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz

.....

Anmerkungen:

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...

Entwurf**Tarifpost 2**

Pauschalkosten für das Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz

.....

Anmerkungen:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. Für Verfahren zweiter Instanz, die sich auf die im § 49 Abs. 2 Z 2a bis 2c JN angeführten Streitigkeiten beziehen, betragen die Pauschalgebühren 2 640 S. Die Anmerkungen 1 bis 4 gelten auch für diese Verfahren.

Geltende Fassung

Tarifpost 3

Pauschalgebühren für das Rechtsmittelverfahren dritter Instanz

.....

Anmerkungen:

- 1.
2. Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 3 ist ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob es sich um ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel handelt. Die Gebührenpflicht wird vom Ausgang des Verfahrens nicht berührt; dies gilt auch dann, wenn über das Rechtsmittel nicht entschieden wird. Nur in den Fällen, in denen eine außerordentliche Revision verworfen (zurückgewiesen) wird, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte; bereits entrichtete Mehrbeträge sind zurückzuzahlen.
- 3.
- 4.
- 5.

Entwurf

Tarifpost 3

Pauschalgebühren für das Rechtsmittelverfahren dritter Instanz

.....

Anmerkungen:

- 1.
2. Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 3 ist ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob es sich um ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel handelt. Die Gebührenpflicht wird vom Ausgang des Verfahrens nicht berührt; dies gilt auch dann, wenn über das Rechtsmittel nicht entschieden wird.

[Der dritte Satz der Anmerkung 2 entfällt]

3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. Für Verfahren dritter Instanz, die sich auf die im § 49 Abs. 2 Z 2a bis 2c JN angeführten Streitigkeiten beziehen, betragen die Pauschalgebühren 3 960 S. Die Anmerkungen 1 bis 4 gelten auch für diese Verfahren.

Tarifpost 9

Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- bemessung	Höhe der Ge- bühren	Gegenstand	Maßstab für die Gebühren- bemessung	Höhe der Ge- bühren
C. Grundbuchsachen			C. Grundbuchsachen		
a) Eingaben (Protokollanträge) um Eintragung in das Grundbuch (Landtafel, Eisenbahnbuch, Bergbuch);		350 S	a) Eingaben (Protokollanträge) um Eintragung in das Grundbuch (Landtafel, Eisenbahnbuch, Bergbuch);		<u>500 S</u>
b) Eintragungen in das Grundbuch (Landtafel, Eisenbahnbuch, Bergbuch), und zwar:			b) Eintragungen in das Grundbuch (Landtafel, Eisenbahnbuch, Bergbuch), und zwar:		
1.			1. unverändert		
2. Vormerkungen zum Erwerb des Eigentums und des Baurechtes,		530 S	2. Vormerkungen zum Erwerb des Eigentums und des Baurechtes,		<u>700 S</u>
3.			3. unverändert		
4. Eintragungen zum Erwerb des Pfandrechtes (Ausnahme Z 6),	vom Wert des Rechtes	1,1 vH	4. Eintragungen zum Erwerb des Pfandrechtes (Ausnahme Z 6),	vom Wert des Rechtes	<u>1,2 vH</u>
5. Anmerkungen der Rangordnung der beabsichtigten Verpfändung,	vom Wert des Rechtes	5 vT	5. Anmerkungen der Rangordnung der beabsichtigten Verpfändung,	vom Wert des Rechtes	<u>6 vT</u>
6. nachträgliche Eintragung des Pfandrechtes in der angemerkten Rangordnung der beabsichtigten Verpfändung;			6. unverändert		
c)			c) unverändert		
d)			d) unverändert		

Anmerkungen:

1.
2.
3.
4.
5.
6. Die Gebühr für die bürgerliche Eintragung zum Erwerb des Eigentums ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn der Ehegatte, Abkömmlinge des eingetragenen Eigentümers oder Abkömmlinge des eingetragenen Eigentümers gleichzeitig mit ihren Ehegatten eingetragen werden. Als Abkömmlinge gelten die ehelichen Kinder (§ 42 ABGB), die an Kindes Statt angenommenen Personen, die unehelichen Kinder (§ 42 ABGB) beim Erwerb von der Mutter und beim Erwerb vom Vater, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft rechtskräftig festgestellt worden ist, sowie die Stiefkinder (jedoch nicht die Nachkommen der Stiefkinder).
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
13. (bereits durch BGBl. Nr. 694/1991 aufgehoben)
- 14.
- 15.

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Anmerkungen:

Z 6 entfällt

7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert
11. unverändert
12. unverändert
13. (bereits durch BGBl. Nr. 694/1991 aufgehoben)
14. unverändert
15. unverändert

Tarifpost 12

Gegenstand	Höhe der Gebühren	Gegenstand	Höhe der Gebühren
F. Sonstige Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens Pauschalgebühren für folgende Verfahren: a) 1. Verfahren über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse (§§ 81 bis 96 Ehegesetz), 2. Verfahren über die Scheidung einer Ehe nach § 55a Ehegesetz; b) ... c) ... d) ...	 990 S 990 S	F. Sonstige Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens Pauschalgebühren für folgende Verfahren: a) 1. Verfahren über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse (§§ 81 bis 96 Ehegesetz), 2. Verfahren über die Scheidung einer Ehe nach § 55a Ehegesetz; b) unverändert c) unverändert d) unverändert	 <u>2000 S</u> <u>2000 S</u>
Anmerkungen		Anmerkungen	
1. 2. 3. In den Fällen einer Vereinbarung nach § 55a Abs. 2 EheG ist hiefür neben der Gebühr nach Tarifpost 12 lit. a Z 2 eine weitere Pauschalgebühr von 990 S zu entrichten. 4.		1. unverändert 2. unverändert 3. In den Fällen einer Vereinbarung nach § 55a Abs. 2 EheG ist hiefür neben der Gebühr nach Tarifpost 12 lit. a Z 2 eine weitere Pauschalgebühr von <u>2000 S</u> zu entrichten. 4. unverändert	

Artikel VI**Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Aufhebungen,
Vollziehung**

1. bis 15c.

Artikel VI**Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Aufhebungen,
Vollziehung**

1. bis 15c. unverändert

15d. § 31a ist für die in Tarifpost 1 Anmerkung 9, Tarifpost 2 Anmerkung 6, Tarifpost 3 Anmerkung 6, Tarifpost 9 lit. a, lit. b Z 2, Tarifpost 12 lit. a Z 1 und 2 sowie in der Anmerkung 3 zu dieser Tarifpost in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr./1997 zahlenmäßig angeführten Beträgen mit der Maßgabe anzuwenden, daß Ausgangsgrundlage für die Neufestsetzung der in diesen Gesetzesstellen angeführten Gebühren die für August 1994 verlautbarte Indexzahl des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 ist.

15e. § 16, Tarifpost 1 Anmerkung 9, Tarifpost 2 Anmerkung 6, Tarifpost 3 Anmerkung 6, Tarifpost 9 lit. a, lit. b Z 2, 4 und 5 sowie die Tarifpost 12 lit. a Z 1 und 2 und die Anmerkung 3 zu dieser Tarifpost in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr./1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft. Diese Bestimmungen sind auf Verfahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1997 bei Gericht anhängig gemacht werden. Für Verfahren, die vor diesem Zeitpunkt bei Gericht anhängig gemacht worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften.

9

15f. Die Aufhebung der Anmerkung 6 zu Tarifpost 9 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 in Kraft. Diese Bestimmung ist jedoch auch nach dem 31. Dezember 1997 anzuwenden, wenn der Antrag auf Eintragung in das Grundbuch noch vor dem 1. Jänner 1998 bei Gericht eingelangt ist oder - bei von Amts wegen angeordneten Eintragungen - der Eintragungsbeschluß des Gerichtes noch vor dem 1. Jänner 1998 gefaßt worden ist.

16.

16. unverändert

Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz

§ 30.(1)

(2)

(3) Die gerichtlichen Eingaben und die Eintragungen zum Erwerb des Eigentumsrechts an einer Liegenschaft (Liegenschaftsanteil), die natürliche Personen von einer als gemeinnützig anerkannten Bauvereinigung als Ersterwerber zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses oder des dringenden Wohnbedürfnisses ihres Ehegatten, Lebensgefährten sowie ihrer Verwandten ihrer gerader Linie einschließlich der Wahlkinder erworben haben, sind von den Gerichtsgebühren befreit.

Artikel IV

Inkrafttreten und Vollziehung

(1)

(1a)

(1b)

Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz

§ 30. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) entfällt

Artikel IV

Inkrafttreten und Vollziehung

(1) unverändert

(1a) unverändert

(1b) unverändert

(1c)

(1c) unverändert

(1d) Die Aufhebung des § 30 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 in Kraft. Diese Bestimmung ist jedoch auch nach dem 31. Dezember 1997 anzuwenden, wenn der Antrag auf Eintragung in das Grundbuch noch vor dem 1. Jänner 1998 bei Gericht eingelangt ist.

(2)

(2) unverändert

(3)

(3) unverändert